BRANDSKYDDSFÖRENINGENS RIKTLINJER

Sicherheitsregeln für Feuer- und Heißarbeiten

SBF HA-001.04

Diese Version ersetzt frühere Ausgaben

Brandskyddsföreningen

Sicherheitsregel Nr. 0 – Genehmigung

Derjenige, der Feuer- und Heißarbeiten an temporären Arbeitsplätzen ausführen will oder lässt (z. B. Eigentümer, Grund- stücksnutzer oder Gesamt-/Hauptauftragsnehmer) muss schriftlich eine(n) Genehmigungsp ichtige(n) ernennen, der/die beurteilen soll, ob die geplanten Arbeiten ein Brandrisiko bergen.

Wenn beurteilt wird, dass eine Brandgefahr besteht, dürfen Feuer- und Heißarbeiten nur unter der Voraussetzung durch- geführt werden, dass der/die Genehmigungsp ichtige:

- eine Erlaubnis für die Arbeiten mit dem vollständig ausgefüllten Formular des SBF „Erlaubnis/ Checkliste für Feuer- und Heißarbeiten“ oder etwas Vergleichbaren erstellt.
- sich während der laufenden Arbeiten vergewissert, dass im Folgenden genannten Sicherheitsregeln eingehalten werden.

Der/Die Genehmigungsp ichtige darf seine Verantwortung nur dann wahrnehmen, wenn er die schrift- liche Befugnis dazu erhalten hat. Der/Die Genehmigungsp ichtige darf die Feuer- und Heißarbeiten nicht selbst ausführen.

Sicherheitsregel Nr. 1 – Berechtigung

Derjenige, der die Feuer- und Heißarbeiten ausführen soll, muss eine Erlaubnis und Brandschutzer- fahrung besitzen. Das- selbe gilt für den Brandwächter. Gemäß des Plans, der von den Versicherung- sunternehmen und dem Ausbildungsausschuss von SBF beschlossen wurde, muss ein Lehrgang zur Berechtigung für Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt worden sein.

Der-/Diejenige, der regelmäßig als Genehmigungsp ichtige(r) agieren soll, muss entsprechende Ausbildung dazu besitzen.

Sicherheitsregel Nr. 2 – Brandwächter

Brandwächter müssen ernannt und am Arbeitsplatz anwesend sein, solange Feuer- und Heißarbeiten ausgeführt werden – auch während der Arbeitspausen und nach der Arbeitszeit für mindestens eine Stunde oder solange, wie der/die Genehmi- gungsp ichtige in der Erlaubnis angegeben hat.
Der Brandwächter darf den Arbeitsplatz nicht verlassen, bevor die Brandgefahr vorüber ist.
Ein Brandwächter ist nicht notwendig, wenn der Genehmigungsp ichtige einschätzt, dass die Arbeit offensichtlich mit glei- cher Sicherheit auch ohne Brandwächter ausgeführt werden kann.

Sicherheitsregel Nr. 3 – Feuergefährliche Stoffe

Für Arbeiten in Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe lagern oder gelagert wurden, bedarf es einer Genehmigung des Verantwortlichen für deren Handhabung.

Sicherheitsregel Nr. 4 – Reinigung und Bewässerung

Der Arbeitsplatz muss

- gereinigt und
- bei Bedarf gewässert sein.

Sicherheitsregel Nr. 5 – Brennbares Material

Brennbares Material am oder in Nähe des Arbeitsplatzes muss

- umgelagert werden,
- durch Abdeckung geschützt oder
- abgeschirmt werden.

Sicherheitsregel Nr. 6 – Verborgene, brennbare Gebäudeteile

Wärmeleitende Konstruktionen und verborgene, brennbare Gebäudeteile müssen hinsichtlich der Brandgefahr untersucht und bei festgestellter Brandgefahr

- geschützt und
- für den unmittelbaren Löscheinsatz zugänglich gemacht werden.

Sicherheitsregel Nr. 7 – Undichtigkeiten

Spalte, Löcher, Durchführungen und andere Öffnungen am oder in der Nähe vom Arbeitsplatz müssen

- abgedichtet und
- und auf ihre Brandgefahr hin geprüft sein.

Sicherheitsregel Nr. 8 – Löschausrüstung

Für den unmittelbaren Löscheinsatz muss zugelassene, funktionstüchtige und ausreichende Löschausrüstung verfügbar sein. Hiermit meint man Wasserschlauch oder zwei Handfeuerlöscher der kleinsten Leistungsklasse 34A 233BC (mind. 2 x 6 kg Pulverlöscher).

Anforderung bei Dachdeckerarbeiten:

Wasserschlauch oder zwei Handfeuerlöscher der geringsten Leistungsklasse 34A 233BC (mind. 2 x 6 kg Pulverlöscher). Als Alternative sind drei zerti zierte Handfeuerlöscher der kleinsten Leistungsklasse 34A 233BC (mindestens 3 x 6 kg) zulässig.

Bei Dachdeckerarbeiten sind immer Brechwerkzeuge und Handscheinwerfer am Arbeitsplatz erforderlich.

Sicherheitsregel Nr. 9 – Schweißausrüstung

Die Schweißausrüstung muss fehlerfrei sein. Azetylen aschen müssen mit Rückschlagschutz versehen sein. Schweißbren- ner müssen mit Rückschlagventilen für Brenngas und Sauerstoffgas versehen sein. Schutzhandschuhe und Absperrschlüssel müssen vorhanden sein.

Sicherheitsregel Nr. 10 – Alarmierung

Rettungsdienst/Feuerwehr müssen sofort alarmiert werden können. Wenn keine festen Telefo- nanschlüsse in Reichweite sind, müssen Mobiltelefone zugänglich sein.
Derjenige, der den Alarm meldet, muss die Adresse des Arbeitsplatzes kennen.

Sicherheitsregel Nr. 11 – Trocknung und Erwärmung

Beim Trocknen und Erwärmen durch Gasverbrennung muss die Flamme eingeschlossen sein, so dass sie nichts anzünden kann.

Sicherheitsregel Nr. 12 – Trocknen von Unterlagen und Anbringen von Dachdichtungsbahnen

Beim Trocknen von Unterlagen und beim Anbringen von Dachdichtungsbahnen darf das Material bis höchstens 300 oC erhitzt werden.

Sicherheitsregel Nr. 13 – Schmelzen von Asphalt

Beim Schmelzen von Asphalt muss die Ausrüstung gemäß den Sicherheitsregeln von SBF für Asphaltschmelzen auf Dä- chern und Balkonen aufgestellt, behandelt und überwacht werden.